

INSERT

INSERATE Senden gegen die Gebühr von 1 Bgr. 3 Pf. die demnächstige Feuilleton- oder deren Raum Aufnahme. Biesege wollen dieselben **spätestens** bis 11 Uhr Mittags in der Expedition (nicht in der Druckerei) abgeben. Auswärtige Aufträge zu Insertionen werden franco erbeten und werden die Gebühren in der Regel per Postvorschuß nachgenommen.

den 28. Januar 1859

allgemeine Befriedigung darüber, daß die nun schon so lange ausdauernden Differenzen über die Rechteverhältnisse der Erpignothümer zu dem künfftigen Einverständnis auf dem Wege allmählig Fortschritts mittheilen können zu erheblichen Schritt weiser geführt sind und baldigen Vertrauensvoll die Hoffnung ist, daß es den allseitigen Bemühungen gelingen werde, die noch vorhandenen, allerdings nicht geringen Schwierigkeiten zu beseitigen und ein den verpflichteten Interessenten entsprechendes Güteverdict endlich zu Stande zu bringen. Dies Verdict der Befriedigung aber ist für die Anzahl durch eine schwere

der Entschädigung. Mit Juremichi hatten sie erwartet, bei der bevorstehenden neuen Zeichnung des öffentlichen Rechts in den Besitzgebühren würden ihre langjährigsten Klagen endlich Abhilfe dadurch finden, daß der Staat, welcher sie angeklagt, völlige Überschuldung zugestanden werde. Nun aber bringt der § 7 des den protestantischen Ständen am 3. d. Mts. vorgelegten Verlaufs-Anwurfs die folgende Bestimmung in Verbal: „Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Verantwortliche unseres Verfalls zum Potheim. Ihre Einkünfte dürfen nicht geschmälert, nur zu den Juremichi dieser Kirche verwendet und sollen, inwiefern es zu deren Vollkommen-

„ger Erfüllung erforderlich ist, aus den Mitteln des
„Verzoghums ergänzt werden. Die Christen dieser
„Kirche sollen an der Draufsichtigung und Verwaltung
„des Schul- und Armenwesens auch in Zukunft in an-
„gemessener Weise Theil nehmen.“ — Von der katholi-
„schen und determinirten Kirche enthält der vorerwähnte Ver-

fassungs-Entwurf nicht. Es ist demnach dringend zu wünschen, daß so rücksichtlich dieser beiden Kirchen bei dem jetzigen traurigen Zustande verblieben soll. — Dieser Zustand ist so betrübend, wie mit Ausnahme Schweden's kaum in einem andern europäischen Staate. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die allein berechnete,

Die römisch-katholische und die reformirte Kirche werden wie gekuldete Sitten behandelt. Nur an einzelnen wenigen Orten ist denselben die Ausübung ihres Kultus gestattet. Außerhalb dieser Orte dürfen die zugelassenen Geistlichen keine geistliche Funktion vornehmen und den Angehörigen der katholischen und reformirten Kirche in

unterlag, und den denachbarlichen Orten Lübeck und Hamburg Grütche auf ihre Höfe und Häuser kommen zu lassen, an in schweren Krankheitsfällen. In der für den „Katholischen Vizepriester zu Rendsburg“ festgestellten Instruktion vom 8. Juli 1854 ist vorgeschrieben, daß derselbe sich vor Antrittung seines Amtes bei

hem (juristisch) Gläubiger Oberkonsistorie in Person führen solle, damit ihm seine Instruktion desto besser vorgehalten und eingehalten, auch er vor deren Miß-
 betretung gewarnt werden könne. In derselben In-
 struktion wird dem katholischen Geistlichen aufgegeben,
 sich der Taufe der Kinder, englischen der Repatriation,
 auch wenn diese respective Eltern oder angebende Väter
 bes. nicht-katholisch, wider-
 setzten, zu widersetzen.

...daß der römisch-katholischen Mission zugehörig, gänzlich zu entfallen und diesen Krius dem ostindischen evangelischen Prediger des Ordre zu überlassen. In andern Orten, z. B. Aiel, besteht in Beziehung auf Tausch von Kindern aus rein katholischen Ehen und in Beziehung auf die Kolonisation von Straatland, die beide katholisch, Sub-Abtheilung der „Missionen“.

Verordnung eine, zur Erreichung einer mündigen Praxis, oder in Verbindung auf gewisse Oden wird die Vorschriften einer Verordnung vom 6. Dez. 1781 festgehalten, daß zu deren Einbringung eine besondere regulierte Koncession erforderlich ist, welche nur erstattet wird gegen das vorher zu gebende Versprechen der Brautleute, sich von einem gemessenen, gesetzlichem Maßmaß abzuhalten.

evangelisch-lutherischen Pfarrer mauen, ihre aus der ver-
antwortungsvollen Verbindung entstehenden Kinder von einem
evangelisch-lutherischen Pfarrer taufen und in der evan-
gelisch-lutherischen Lehre erziehen zu lassen. Ehen, wel-
che ohne Beachtung dieser Vorschriften eingegangen, sind
mit Nichtigkeit bedroht, und in der That hat das Nie-
der-Rheinischer Provinzialparlament, 2. Juni 1854, die Ehe-
verträge, welche die evangelisch-lutherischen Pfarrer mit
den römisch-katholischen Priestern geschlossen, für nichtig
erklärt.

Die eheliche Beziehung dieser Vorschriften eingegangen, sind mit Nichtachtung bedacht, und in der That hat das Kie-
ler Landconsistorium unterm 7. Juni 1858 die Ehe eines aus Preußen gebürtigen und daselbst primatibede-
rechtigten, in Holstein wohnenden Katholiken mit einer
holsteininischen Lutheranerin, welche von dem katholischen

rechtigten, in welchem wohnenden Katholiken mit einer
 belgisch-niederländischen Pfarre, welche von dem belgischen
 Pfarrer in Hamburg geschlossen war, für nichtig erklärt
 und ist dem belgischen Pfarrer zu Kiel, welcher das
 durch diese Ehe entstandene Kind auf den Wunsch der
 Eltern anerkannt hatte, vom Minister des Reichsaussen-
 wesen

und in dem folgenden Winter in Kiel, welcher das
aus dieser Ehe entsprungene Kind auf den Wunsch der
Eltern gekauft hatte, vom Minister des Herzogthums
Sachsen und Vorpommern ein kaiserliches Patent erhielt. —
Diese Mittheilungen, welche leicht noch vermehrt werden
können, werden genügen, um die obige Behauptung

Die Mittheilungen, welche leicht noch vermehrt werden können, werden genügen, um die obige Voraussetzung über die höchst ungünstige Lage der Kaspischen in den Herzogthümern zu rechtfertigen und das bittere Gefühl

Verfahrensweise in folgenden und das dritte Beispiel

[illegible]

[illegible]

bungen und seinen Eifer zur Befestigung der guten Beziehungen zwischen beiden Staaten, zu wärtigen. Das vorzeitige Ende dieses Diplomaten wird sehr in Frankreich schmerzhaft empfunden werden, und mit aufrichtigen Betauern erblickt die Regierung Sr. Majestät die Nachricht von seinem Tode."

[illegible]

Paris, 26 Jan. Man behauptet, Oesterreich
seine Zustimmung zu einer neuen in Paris abzu-
haltenden Konferenz gegeben. — Die Antworten des
königlichen Vaters Emanuel auf die Adressen der beiden
Kammern sind sehr energisch gehalten; er spricht darin
von einem Zusammengehen Frankreich's und Sardiniens
zu einem gewissen Eventualitäten. — Preise vom 25. : 3pro-
zente 68,50; vom 26. : 3proz. dito 68,80.
(T. D. d. R. 3.)

Großbritannien.

[illegible]

, was wider ziemlich

(Schuf), war wieder ziemlich beruhigt und wollte auf einem Dampfsschiffe nach Montecitorio fahren. Die Hochdruckfisteln zeigten jedoch am 26. Baitischen. Die Familie des Erbprinzen von Toscana war in Napoli eingetroffen. Weitere Argumente sind mancherseits, damit man im Falle ein Lager an der römischen Grenze aufschlagen könne. Doch war das am 22 im Kirchenstaat alles ruhig und Ferrara noch nicht in Besatzungszustand erklärt. — Der König von Preußen wird in Napoli erwartet.

Regel, 24. Jan. Das theuermüthige Leben von welchem E. Wai der König gehalten wird, nimmt einen le gütigen Beifall, das diesen völlige Wiederherstellung in wenigen Tagen zu erwarten ist. Als Freund des Volkes wird erwünscht, daß auf der Reise in den Provinzen die künftige Familie u. A. vier Meilen weit zu Fuß nach dem Schenke grüßen möge. Der König wird in Verbindung mit Hilfe des kaiserlichen Hofes erwartet. Ebenfalls wird die kaiserliche Familie des Hofes mit einem Mann nach der Stadtregin Marie von Colchester am 23. abgereist. Die Herren von dem Rappeltanigen sind ebenfalls. Trieb haben die Einladung zur Reise nach Wien erhalten. Ueber die Abreise der Frau Rappeltanigen von Rappelt von Wien ist noch nicht bestimmt.

And.

Über den Kopf der fabelhaften Rinde, die Röhren
unter der neuen Regierung steht die „Girola Catalana“
igen Rinde, meistens in diesen Röhren. Die Rinde
nur ganz selten zu sein, indem sie selbst mit der
die Erfüllung ihrer alten Pflichten nicht zu befehlen
steht. Doch es scheint damit zu Ende gehen zu wollen,
dann die letzte Nummer bringt. Nachdem zur Kennt-
nis der Rinde, die Rinde, die Rinde, die Rinde,
nicht aus diesen Röhren, sondern aus fränk-
lichen Wäldern entnommen, wie sie dann aus dem
einen „Girola in Roma“ heraus, um zu den Cyren
zu kommen, die Rinde, die Rinde, die Rinde,
Doch scheint es der „Girola Catalana“ nicht an
die Rinde in Bezug seiner Lage der Dinge zu fehlen,
über die sie nur zu eigener Beobachtung bemerkt: wie
werden. Es erwidert unter anderem: wie der Kaiser
dem Kaiser selbst, das Kaiser, die Kaiser, die Kaiser,
vollständiger Röhren, um den den Röhren Kaiser
zu sein, die Röhren, die Röhren, die Röhren, die Röhren,
vollständiger Röhren, die Röhren, die Röhren, die Röhren,
die Röhren in Pansow bei Wina und anderswo
unter dem Vordach, die Röhren, die Röhren, die Röhren,
neutigen Angelegenheiten unter Ludwig XV. erinnern,
die Röhren, die Röhren, die Röhren, die Röhren,
der Kaiser selbst davon nicht weiß.

Zur Fei.

Konstantinowel, 20. Jan. Die politische Lage ist ganz ohne Interesse. Die Diplomatie verhält sich ruhig. Die Pforte scheint die moltau-walachischen Wahl-Resultate hinzunehmen, und versichert darauf, die Kandidatur Sticow's in der Walachei zu unterstützen. Eine Kasse von 60 Millionen Piaster ist am diesen Tage zur Begleichung der Privatgelden des Sultans gegen 40 Prozent abgeschrieben worden. Die russischen Schiffe „Daria“ und „Sineer“ sind nach dem Pyraus und Billarica abgegangen.

n Jerusalem wurde die Kirche
des großherzoglichen Gemahls von

Die heilige großerfürstliche germanische der grünen über-
den, obwohl sie lange als Wölfe gebietet hatte. Die
Waldmänner verbrühten ihre Erbsen mit darüber nicht
auch die Kiste nicht, und zwar mit der Behan-
dung, daß nach dem Wolltute des German die Schen-
kung an sie gegeben sei. Das französische Konstat
ließ vor einigen Wochen den Kiste den Eintritt in
die Kirche durch seine Kasse vertreten.

Landtags-Angelegenheiten.

Herrenbau. 2. Sitzung, vom 26. Jan.

Das Haus beugte den Eintritt des Jähren zu Bodenrollen-Signaturen als eines Mitgliedes der künftigen Armee. — Eingekauft werden vom Justizminister ein Gesetzentwurf über Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches (richterliche Ermächtigung zur Milde rung der Strafen bei betrügerlicher Abwendung von Urtheilen u. s.) vom Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ein Gesetzentwurf über Abänderung der §§ 68, 69 und 72 des Gesetzes vom 20. März 1850, wegen Abänderung der Realpläne, und eine Züchterei-Ordnung für Pommern.

Lofoles und Provinzielles.

Berichtigung.

In dem in der jetzigen Nummer d. Bl. erscheinenden Artikel
Wünster, 24. Jan. muß es statt durch ein Scherlein
St. Michael, St. Peter und St. Vinzenz heißen durch ein St.
Scherlein, St. Michael, Oberst von Viningen Friedrich Wilhelm,
Lehn's Sr. Majest. Oberst des Prinz-Regenten.

* Wünster, 27. Jan. Nach der erst jetzt erfolgten be-
stimmtungsbefehl der Obrigkeit von der im vorigen Monate
ausgegebenen Bevölkerungszählung beträgt die Civil-Prov-

(1. 2. 3. 4. 5.)
